



## Marktgemeinde Altmünster

Politischer Bezirk: Gmunden, OÖ  
4813 Altmünster, Marktstraße 21 DVR 0048542

Allgemeine Verwaltung

Sachbearb: Denise Streng

Telefon: +43-(0)7612-87611-221

Telefax: +43-(0)7612-87611-299

Internet: [www.altmuenster.at](http://www.altmuenster.at)

[denise.streng@altmuenster.ooe.gv.at](mailto:denise.streng@altmuenster.ooe.gv.at)

Abteilung I – Allgem. Verwaltung

Altmünster, 03.05.2022

Geschworenen- u. Schöffen-  
gesetz 1990 (GSchG) idGF.  
Auswahlverfahren

### KUNDMACHUNG

Gemäß § 5 des obzit. Gesetzes hat der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte oder sonst zu ihrer Vertretung befugte Person jedes zweite Jahr die Namen von 5 v. tausend in der Wählerevidenz enthaltenen Personen durch ein Zufallsverfahren zu ermitteln.

Diese Amtshandlung ist öffentlich und findet am

**Dienstag, 17.05.2022 um 09.00 Uhr**

im Meldeamt der Marktgemeinde Altmünster statt.

Die Liste der solcherart ermittelten Personen kann von jedermann innerhalb der Auflegungsfrist, das ist vom 17.05.2022 bis 27.05.2022 während der Amtsstunden (Meldeamt – Fr. Denise Streng) eingesehen werden.

Jedermann kann innerhalb dieser Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag stellen.

#### Hinweise und Belehrungen:

a) persönliche Voraussetzungen der Berufung

aa) das Amt eines Geschworenen oder Schöffen ist ein Ehrenamt; seine Ausübung ist Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung und in der demokratischen Republik Österreich allgemeine Bürgerpflicht.

bb) zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind österr. Staatsbürger zu berufen, die zu Beginn des ersten Jahres in dem sie tätig sein sollen, das 25., nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben.

#### Vom Amt des Geschworenen oder Schöffen sind Personen ausgeschlossen:

- 1) die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes die Pflicht des Amtes nicht erfüllen können,
- 2) die der Gerichtssprache nicht so weit mächtig sind, dass sie den Gang einer Verhandlung verlässlich zu folgen vermögen,

- 3) die gerichtliche Verurteilungen aufweisen, die nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegen oder
- 4) gegen die ein Strafverfahren wegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung anhängig ist, die von Amts wegen zu verfolgen und mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist.

Befreiungsgründe:

Vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren (Geltungsdauer der Jahreslisten nach § 12 Abs.2) zu befreien:

- 1) Personen, die während der Geltungsdauer der vorangegangenen Jahreslisten ihrer Berufung als Geschworene oder Schöffen nachgekommen sind,
- 2) Personen, bei denen die Erfüllung ihrer Pflicht als Geschworene oder Schöffen mit einer unverhältnismäßigen persönlichen oder wirtschaftlichen Belastung für sich selbst oder Dritte oder mit einer schwerwiegenden und nicht anders abwendbaren Gefährdung öffentlicher Interessen verbunden wäre.

  
DI Martin Pelzer BEd  
Bürgermeister

Angeschlagen am: 03.05.2022  
Abgenommen am :